

HELLER & ROTTER · FEODORENSTR. 16 · 98617 MEININGEN

Amtsgericht Würzburg
Abteilung Zivilsachen
Ottostraße 5
97070 Würzburg



ANDREAS HELLER Rechtsanwalt
WOLFGANG ROTTER Rechtsanwalt
CAROLIN KNAUF Rechtsanwältin
SEBASTIAN WOLF Rechtsanwalt

FEODORENSTRASSE 16
D-98617 MEININGEN

TELEFON (03693) 8484-0
TELEFAX (03693) 8484-19
eMAIL meiningen@heroskanzlei.de
www.kanzlei-heller-rotter.de

vorab per Telefax: 0931 / 381 - 2236

Meiningen, den 30.06.2017
Unser Zeichen: 00231-17/001/wr/la

Eilt – Bitte sofort vorlegen
Verkündungstermin: Donnerstag, 06.07.2017, 12:00 Uhr

In Sachen

Neubert, K.

gegen

Deeg, M.

30 C 727/17

fasst der Unterzeichner seine Rechtsausführungen aus der mündlichen Verhandlung vom 29.06.2017 zur Angabe der ladungsfähigen Anschrift der Antragstellerin nachstehend nochmals zusammen:

1. Im Ausgangspunkt ist dem Gericht zuzugeben, dass zur ordnungsmäßigen Klageerhebung auch auf der Klägersseite grundsätzlich die ladungsfähige Anschrift des Klägers gehört. Wird die Angabe der ladungsfähigen Anschrift vom Kläger schlechthin oder ohne zureichenden Grund verweigert, ist die Klage unzulässig. Denn ein Kläger müsse unter der Anschrift geladen werden können und mit der Angabe zu erkennen geben, dass er sich etwaigen negativen Kostenfolgen stellt. (BGH, Urteil vom 09.12.1987 – IV b ZR 4/87).

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt allerdings dann, wenn der Kläger ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung seiner ladungsfähigen Anschrift hat (vgl. BGH, Urteil vom 09.12.1987 – IV b ZR 4/87 Rn. 9).

2. Im vorliegenden Fall stehen der Offenlegung der Wohnanschrift der Antragstellerin, unter der auch die gemeinsame Tochter der Parteien lebt, schutzwürdige Interessen der Antragstellerin und der gemeinsamen Tochter der Parteien entgegen.

Aus dem Verhalten des Antragsgegners in der Vergangenheit – insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den bisherigen Sachvortrag der Antragstellerin in ihren Schriftsätzen vom 20.03.2017, 23.03.2017 und 02.06.2017 und die eigenen Einlassungen des Antragsgegners in seinen Schriftsätzen verwiesen – muss die Antragstellerin im Falle der Offenbarung ihrer derzeitigen Wohnanschrift damit rechnen, dass der Antragsgegner seine bisherigen verbalen Drohungen gegen die Antragstellerin an der Wohnung der Antragstellerin gegen sie und die gemeinsame Tochter in die Tat umsetzt. Diese Gefahr besteht nach dem eigenen Sachvortrag des Antragsgegners im vorliegenden Verfahren. Insoweit verweisen wir insbesondere auf den letzten Absatz des Schriftsatzes des Antragsgegners vom 23.05.2017, auf Seite 2 unten, in dem er selber ausdrücklich androht, seine Zurückhaltung gegenüber der Antragstellerin und der gemeinsamen Tochter aufzugeben, wenn ihm das Umgangsrecht mit dieser weiter vorenthalten wird.

Des Weiteren verweisen wir beispielhaft auf die vom Antragsgegner in der inkriminierten E-Mail vom 16.03.2017, 10:09 Uhr (Anlage 4 zur Antragschrift vom 20.03.2017) auf Seite 2 unten ausgesprochenen Drohung:

„Es geht nicht mehr darum, ob dieser Justizskandal und diese rechtsstaatsferne Kindesentziehung aufgeklärt und beendet wird, sondern nur noch darum, wie!“

Ich habe nichts mehr zu verlieren !

Darüber hinaus reklamiert der Antragsgegner in seinem Schriftsatz vom 07.04.2017 auf Seite 4 im Gliederungspunkt 2. hinsichtlich des (rechtskräftig entschiedenen !) Umgangsrechtes mit der gemeinsamen Tochter für sich ausdrücklich ein **Recht auf Selbstjustiz**.

Das Verhalten des Antragsgegners in der Vergangenheit und die auch von ihm in diesem Verfahren ausgesprochenen Drohungen gegen die Antragstellerin und die gemeinsame Tochter rechtfertigen die unterlassene Angabe der Wohnanschrift der Antragstellerin (vgl. für einen ähnlich gelagerter Sachverhalt OLG Frankfurt, Beschluss vom 20.05.2016 – 4 UF 333/15 Rn. 38).

3. Nach der bei Zöller/Greger § 253 ZPO Rn. 8 angeführten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist zudem anhand der Interessenlage im Einzelfall zu prüfen, ob mit der Benennung eines Zustellbevollmächtigten den gerichtlichen Belangen ausreichend Rechnung getragen ist (vgl. auch BVerfG, NJW 1996, 1272, 1273; BVerfG vom 27.01.1994, Az.: 1 BvR 1852/93). Dies entspricht auch der weiteren höchstrichterlichen Rechtsprechung, nach der unter Berücksichtigung dessen, dass die Identität des Klägers – hier der Antragstellerin – feststeht und die Möglichkeit der Zustellung durch einen Zustellungs- oder Prozessbevollmächtigten – hier durch uns – sichergestellt ist, keine hohen Anforderungen an das Vorliegen eines schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresse gestellt werden dürfen (so BFH, NJW 2001, 1158, 1159).
4. Letztlich können jedoch die vorstehend Ziffer 1. bis 3. dargelegten rechtlichen Überlegungen hier aus den nachfolgenden Gründen dahinstehen:

Die durch § 253 Abs. 4 ZPO in Bezug genommenen Norm des § 130 Nr. 1 ZPO stellt lediglich eine „Soll-Vorschrift“ dar (vgl. BGH, Urteil vom 20.01.2015 – VI ZR 137/14 Rn. 14). Das Erfordernis der Angabe einer ladungsfähigen Anschrift im Sinne der §§ 253 Abs. 4, 130 Nr. 1 ZPO wird nicht nur durch Angabe der Wohnanschrift erfüllt, als ladungsfähige Anschrift genügt nach der obergerichtlichen Rechtsprechung vielmehr auch die Angabe einer Arbeitsstelle, wenn diese sowie der Zustellungsempfänger und dessen dortige Funktion – wie im vorliegenden Fall – so konkret und genau bezeichnet werden, dass von einer ernsthaften Möglichkeit ausgegangen werden kann, die Zustellung durch Übergabe werde gelingen (vgl. Rechtsprechungsnachweise bei OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 07.10.2016 – OVG 11 S 28.16 Rn. 5 mit umfangreichen Rechtsprechungsnachweisen u. a. BGH, Urteil vom 31.10.2000 – VI ZR 198/99)).

Insoweit hat der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin die ladungsfähige Anschrift der Antragstellerin über ihren Arbeitgeber, die Kanzlei Pickel & Partner, Roßbrunnstraße 15, 97421 Schweinfurt in der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht Würz-

burg am 29.06.2017 bekannt gegeben, sodass ein etwaiger Mangel einer ordnungsgemäßen Klageerhebung noch in der Tatsacheninstanz geheilt wurde (zur Heilung vgl. BGH, Urteil vom 09.12.1987 – IV b ZR 4/87 Rn. 9; Thomas/Putzo, ZPO 36. Aufl. 2015, § 254 Rn. 20).

gez. Rotter

Wolfgang Rotter
Rechtsanwalt